

Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)

EEG-REFORM NIMMT ERSTE HÜRDE – BUNDESKABINETT BESCHLIESST GESETZENTWURF

11.04.2014

Welche Ziele werden mit der EEG-Reform verfolgt?

Die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes schafft den notwendigen Rahmen, um den Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2025 auf 40 bis 45 Prozent und bis 2035 auf 55 bis 60 Prozent zu steigern. Hierzu sieht der Gesetzentwurf die folgenden wesentlichen Punkte vor:

- ◆ Es wird ein gesetzlicher Ausbaupfad für die einzelnen Erneuerbare-Energien-Technologien verankert. Um diese Ausbauziele zu erreichen, werden neue Instrumente der Mengensteuerung eingeführt.
- ◆ Der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien wird stärker auf die kostengünstigen Technologien konzentriert.
- ◆ Die finanzielle Förderung der Erneuerbaren Energien wird spätestens 2017 wettbewerbsfähig über technologiespezifische Ausschreibungen ermittelt. Um Erfahrungen mit Ausschreibungen zu sammeln, wird die Förderung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen als Pilotmodell auf ein Ausschreibungssystem umgestellt. Hierfür legt das Gesetz die Grundlage.
- ◆ Die Integration der erneuerbaren Energien in den Strommarkt wird vorangetrieben, indem die Direktvermarktung grundsätzlich verpflichtend wird.
- ◆ Des Weiteren sieht der Gesetzentwurf Änderungen vor, die zu einer angemessenen Verteilung der Kosten des Ausbaus der erneuerbaren Energien führen sollen. Hierzu werden bereits die Regelungen zur Eigenversorgung und zur Besonderen Ausgleichsregelung für Schienenbahnen in den Gesetzentwurf aufgenommen. Zudem werden Überförderungen abgebaut, Boni gestrichen und die Degression der Fördersätze stärker an dem tatsächlichen Zubau ausgerichtet.

Wie ist der Stand der EEG-Reform und wie geht es weiter?

Am 8. April 2014 hat das Bundeskabinett den Gesetzentwurf zur Novellierung des EEG beschlossen. Der weitere Zeitplan gestaltet sich nach derzeitiger Planung wie folgt:

- ◆ Die erste Lesung im Deutschen Bundestag wird am 8. Mai 2014 stattfinden.
- ◆ Am 23. Mai 2014 wird sich der Bundesrat in einem ersten Durchgang mit dem Gesetz befassen.
- ◆ Am 2. Juni 2014 findet eine Expertenanhörung im Deutschen Bundestag statt.
- ◆ Der Deutsche Bundestag wird das geänderte EEG am 26. Juni 2014 in zweiter und dritter Lesung behandeln.
- ◆ Der zweite Durchgang im Bundesrat ist für den 11. Juli 2014 geplant.
- ◆ In Kraft treten soll das Gesetz am 1. August 2014.

Was hat das Bundeskabinett genau beschlossen und wie ist dies aus Sicht der CSU-Landesgruppe zu bewerten?

Der Entwurf kann grundsätzlich als ein positiver Schritt dahin gesehen werden, das EEG so zu reformieren, dass eine Dämpfung des Strompreisanstiegs erreicht werden kann. Mit der Einführung der verpflichtenden Direktvermarktung und der Festschreibung des Systemwechsels hin zum Ausschreibungsmodell sind hierzu die entscheidenden Grundlagen gelegt worden.

Zu einzelnen Regelungen:

Eigenverbrauch

Die Stromerzeugung zum Eigenverbrauch aus bestehenden Anlagen wird nicht mit der EEG-Umlage belastet. Lediglich die Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung bestehender Anlagen soll belastet werden, wenn die installierte Leistung durch eine solche Maßnahme um mehr als 30 Prozent erhöht wurde. Auf Strom aus neuen Eigenverbrauchsanlagen des produzierenden Gewerbes ist ein Anteil der EEG-Umlage zu bezahlen, ebenso auf Strom aus sonstigen Erneuerbare-Energien- und Kraft-Wärmekopplungsanlagen.

Dass die Stromerzeugung zum Eigenverbrauch aus bestehenden Anlagen nicht mit der EEG-Umlage belastet werden soll, ist grundsätzlich zu begrüßen. Bestandsschutz ist uns wichtig. Unter einem umfassenden Bestandsschutz verstehen wir aber auch, dass die Erweiterung bestehender Anlagen einbegriffen sein muss. Dies ist derzeit noch nicht vollständig der Fall. Die Einbeziehung von Neuanlagen sehen wir ebenfalls kritisch, da damit Belastungen von Bürgern und Wirtschaft verbunden sind.

Biomasse

Für Strom aus Biomasse soll künftig nur noch die Grundvergütung gezahlt werden. Die Einsatzstoffvergütungsklassen werden abgeschafft. Auch werden sämtliche Boni für Neuanlagen gestrichen. Der Zubau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse soll nicht mehr als 100 MW installierter Leistung pro Jahr betragen, wobei die Erweiterungen bestehender Anlagen nicht angerechnet werden. Für neue Biomasseanlagen sieht der Entwurf die Einführung eines Flexibilitätszuschlags vor. Für bestehende Anlagen bleibt die bisher geltende Flexibilitätsprämie (EEG 2012) erhalten.

Es ist wichtig, dass Biogas als verlässlich nachwachsender Energieträger auch künftig seinen Platz im Energiemix der Zukunft behält. Hierzu muss weiterhin eine wirtschaftliche Nutzung dieser Technologie ermöglicht werden. Unter anderem darf die Förderung nicht zu stark begrenzt werden. Auch muss der Bestands- und Vertrauensschutz gewährleistet sein. Wir dürfen bei den nötigen Reformen nicht das Vertrauen derer missbrauchen, die ihre Finanzierung auf die bisherigen Förderregelungen aufgebaut haben. Auf diese Ziele hin werden wir die überarbeiteten Regelungen genau überprüfen, denn sie sind noch nicht vollends zufriedenstellend erreicht.

Im Bereich Biomasse sehen wir ein sehr großes Potential bei der flexiblen Einspeisung. Deshalb begrüßen wir, dass die bisherige Flexibilitätsprämie für bestehende Anlagen weiterhin gelten soll.

Wasserkraft

Im Koalitionsvertrag haben wir vereinbart, dass sich die bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Wasserkraft bewährt haben und fortgeführt werden. Diese Vorgabe wird durch den vom Bundeskabinett beschlossenen Entwurf nicht erfüllt. Deshalb sehen wir sie kritisch.

Besondere Ausgleichsregelung

Die EU-Kommission hat am 9. April 2014 neue Vorschriften für staatliche Beihilfen in den Bereichen Umweltschutz und Energie verabschiedet. Die Leitlinien sollen

die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, ihre Klimaziele 2020 zu verwirklichen, und Marktverzerrungen entgegenwirken, die aufgrund der Förderung der Erneuerbaren Energien entstehen können.

Die hohen Energiekosten stellen für einige energieintensive Unternehmen eine sehr große Belastung dar, vor allem wenn sie sich mit starker internationaler Konkurrenz messen müssen. Daher bieten die neuen Leitlinien weiterhin die Möglichkeit, für eine begrenzte Zahl energieintensiver Wirtschaftszweige diese Lasten zu verringern. Eine Liste im Anhang der Leitlinien gibt darüber Auskunft, für welche Branchen dies gilt. Demnach erlaubt die EU für 68 Industriezweige Ausnahmen – und damit für drei Branchen mehr als vorher geplant. Dazu zählen klassische Sektoren wie die Stahl, Aluminium und Zementindustrie, aber auch Keramik-Hersteller, Produzenten von Glasfasern oder von Lederkleidung und Fruchtsäften. Zudem können die Mitgliedstaaten sehr energieintensive Unternehmen entlasten, auch wenn sie in anderen Wirtschaftszweigen als den in der Liste aufgeführten tätig sind. Voraussetzung ist, dass bei diesen Unternehmen die Stromkosten mindestens 20 Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen und ihre Handelsintensität bei mindestens 4 Prozent liegt.

Der am 8. April 2014 vom Bundeskabinett beschlossene Gesetzentwurf zur Reform des EEG enthält noch keinen Regelungsvorschlag für die Besondere Ausgleichsregelung für energieintensive Unternehmen. Die Bundesregierung wird auf Grundlage der neuen EU-Beihilfeleitlinien zeitnah einen Regelungsvorschlag vorlegen. Derzeit sind in Deutschland mehr als 2000 Firmen ganz oder teilweise von der Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) befreit. Bundeswirtschaftsminister Gabriel hat angekündigt, dass künftig etwa 500 Unternehmen weniger von den Begünstigungen profitieren werden.

Wir begrüßen, dass die Besondere Ausgleichsregelung für energieintensive Unternehmen im EEG erhalten bleiben kann. Die Befreiung bzw. Entlastung der energieintensiven Industrie von der EEG-Umlage ist wettbewerbspolitisch geboten, insbesondere damit der Industriestandort Deutschland und seine Arbeitsplätze nicht gefährdet werden.

Für Schienenbahnen ist die volle EEG-Umlage künftig nur noch bis 2 GWh Jahresverbrauch zu bezahlen. Darüber hinaus wird die EEG-Umlage für den von Schienenbahnen verbrauchten Fahrstrom dauerhaft auf 20 % begrenzt. Rückgespeicher Strom nimmt nicht an der EEG-Umlage teil. Schienenbahnen leisten damit jetzt einen angemessenen Beitrag zu den EEG-Kosten.

Direktvermarktung

Im Rahmen der verschiedenen Veräußerungsformen geht der Entwurf von der Direktvermarktung als Standardmodell aus. Einspeisevergütungen sind nur noch für kleinere Anlagen geplant, wobei die Größenbegrenzung der zur Einspeisevergütung berechtigten Anlagen stufenmäßig absinkt. Diese Regelungen begrüßen wir.

Photovoltaik

Die Vergütungsregelungen für Strom aus Solaranlagen wurden leicht angepasst. Die bisherige Degression wird abgesenkt und ein Zielzubaukorridor von 2.400 bis 2.600 MW eingeführt. Die bisherige monatliche Basisdegression von 1,0 Prozent wurde auf 0,5 Prozent abgesenkt. Zudem werden die Vergütungssätze im Bereich zwischen 10 kW und 1 MW um 0,4 ct/kWh angehoben. Bis spätestens 2017 soll die Förderhöhe für Freiflächenanlagen durch Ausschreibungen ermittelt werden. Hierzu soll ein Pilotvorhaben zur Ausschreibung der Förderung für Freiflächenanlagen durchgeführt werden. Die Regelungen zum Ausschreibungsverfahren begrüßen wir. Im Koalitionsvertrag wurde bezüglich der Vergütung vereinbart, dass die jetzt geltende Regelung (u. a. atmender Deckel, Obergrenze) sich bewährt hat und beibehalten wird. Hierfür setzen wir uns ein.